

Bezeichnung der Bauleistung: AP011320018 Ingenieurbauwerk Ertüchtigung Abfüllfläche

Baubeschreibung

Stand:
01.06.26

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

- 1.1 Auszuführende Leistungen
- 1.2 Vorarbeiten
- 1.3 Ausgeführte Leistungen
- 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten
- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

- 2.1 Lage der Baustelle
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege
- 2.3 Zugänge, Zufahrten
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze
- 2.6 Gewässer
- 2.7 Baugrundverhältnisse
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
- 2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte
- 2.10 Anlagen im Baubereich
- 2.11 Öffentlicher und nichtöffentlicher Verkehr im Baubereich

3 Angaben zur Ausführung

- 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung
- 3.2 Bauablauf, Abwicklung der Arbeiten
- 3.3 Wasserhaltung
- 3.4 Baubehelfe

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Gesteinskörnungen

3.5.2 Bitumenhaltige Bindemittel

3.5.3 Frostschuttschichten / Schichten aus frostunempfindlichem Baustoffgemisch
oder Boden

3.5.4 Schottertragschichten

3.5.5 Asphaltbefestigung

3.6 Abfälle

3.7 Winterbau

3.8 Beweissicherung

3.9 Sicherungsmaßnahmen

3.10 Belastungsannahmen

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaß-Verfahren, Abrechnungskriterien

3.12 Eignungsprüfungen

3.13 Eigenüberwachungsprüfungen

3.14 Kontrollprüfungen

3.15 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und
Gesundheitsschutzplans (Sige-Plan)

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

5 Zusätzliche Technische und sonstige Technische Vertragsbedingungen

5.1 Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke/Rechtsgrundlagen

Baubeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

- Vorhaben/Sachstand

Auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Heidenheim soll die Abfüllfläche für das Tanklager der Betriebstankstelle ertüchtigt werden. Die in Betrieb befindliche Tankstelle soll während der Baumaßnahmen in Betrieb bleiben. Die Entwässerung der Abfüllfläche erfolgt unverändert über das best. Entwässerungssystem. Das an der Fläche neu zu verbauende Rinnen-System ersetzt teilweise die best. Entwässerung.

-Grund der Maßnahme / Abstimmungen

Für die benannte Abfüllfläche ist im Rahmen der AwSV-Begutachtung ein zu beseitigender Mangel festgestellt worden. Die Oberfläche der best. Beton-Abfüllfläche wurde als schadhaft eingestuft. Eine Behebung des Mangels wurde angefordert.

Die geplanten Maßnahmen sollen diesen Mangel beseitigen.

Vor dem Hintergrund der Mangel-Behebung ist mit dem zuständigen AwSV-Gutachter ein Sanierungs-Konzept entwickelt worden, welches vom Gutachter als abnahmefähig verabschiedet wurde.

Sonstige Genehmigung und Bescheide liegen zu dem Vorhaben nicht vor.

-Maßnahmen

Neben der reinen Ertüchtigung der best. Beton-Fläche sind folgende Punkte abnahmefähig abgestimmt, entsprechend geplant und umzusetzen.

-Ableitung der Abwässer aus der Befüllfläche wie bisher weiterhin über das Rinnen- und Schacht-System des Betriebshofs an die bes. Abwasser-Behandlung der Autobahn.

-Havarie-Sicherung für den Abfluss aus der Befüllfläche mittels neu einzubauenden Schacht mit Ablaufstopfen, welcher während der Kraftstoffbefüllung zwingend geschlossen sein muss. Diese Handhabung wird über eine Betriebsanweisung vom Betreiber vorgegeben.

-Erneuerung der Einlaufrinne im Bereich der Abfüllfläche. Einseitiger Abschluss des neuen Rinnen-Stücks, sodass nur über den abstopfbaren Ablauf entwässert wird.

Das neue Rinnen-Stück wird an den nahegelegenen Sammelschacht mittels neuer HDPE-Grundleitung und Schacht-Kernbohrung angebunden.

-Sanierung der best. Betonfläche wie folgt:

- Abtrag der schadhaften Oberfläche im Strahl-Verfahren (z.B. Metall-Kugel-Strahlen)
- Modellierung einer Aufkantung links, rechts und hinten mittels flü.di. Sanier-Beton.
- Sicherstellung eines Gefälles Richtung-Einlaufrinne
- Aufbringung einer Haftbrücken-Schicht zur optimalen Verbindung der flü.di. Sanierschicht mit dem Unterbau
- Aufbringung einer flächigen Sanier-Betonschicht zur Herstellung eine flü.di. Oberfläche
- Fugenschnitte nach Bedarf
- Anarbeitung an die 6 Stahl-Domschächte

-Einbau von flü.di. Fertigteil-Betonfahrbahn-Platten mit Aufkantung und Gefälle Richtung Einlaufrinne.

-Einbau von flü.di. Hochbordsteinen zwischen neuer Entwässerungsrinne und best. Beton-Befüllfläche, zur Aufnahme des Höhenunterschieds OK Befüllfläche und OK Rinne/Fahrbahn. (Rinne und Hochbord ersetzend die vormalige Stufen-Schlitzrinne im Bereich der Abfüllfläche)

-Lau-zugelassene Verfugung des gesamten Befüllbereichs.

-nach Fertigstellung der Arbeiten wird eine AwSV-Nachprüfung erfolgen

-die o.g. Lösung erfordert folgende Handlungsanweisungen:

- Abstopfen des Ablaufs aus dem neuen Rinnen-Stück während des Befüllvorgangs
- Befüll-Vorgänge nicht bei Regen (Minimierung der anfallenden Abflussmenge Während der Befüllung)

1.2 Vorarbeiten

- **Holzeinschlag**

Holzeinschlagarbeiten sind nicht erforderlich

- **Kampfmittelbeseitigung**

Eine Kampfmittel-Untersuchung am Baufeld ist nicht vorgesehen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Für den Bereich des erforderlichen Baufelds wurden kein aktuellen Baugrundgutachten erstellt.

Die Konzeption zur Ertüchtigung des Baufelds wurde im Rahmen einer ausführlichen Abstimmung mit dem zuständigen AwSV-Gutachter freigegeben.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen, sodass der Fortgang der Bauarbeiten nicht behindert wird.

Auftragnehmer trifft eigenverantwortlich Abstimmungen mit den jeweiligen gleichzeitig tätigen Unternehmen. Für die Koordinierungsaufwendungen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Für den Standort sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Eine zeitgleiche Ausführung von Arbeiten ist nicht zu erwarten.

Arbeiten zur Kampfmitteluntersuchung/-beseitigung sind nicht geplant. Falls entsprechende Untersuchungen erforderlich werden sollten, sind diese während der gesamten Bauzeit zu dulden.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

- O Am Eisweiher 1, 89522 Heidenheim
- nächster Ort: Oggenhausen / Ortsteil von Heidenheim

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Leistungsorte sind über öffentliche Straßen zu erreichen.

Soweit öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind diese bei Bedarf täglich zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Bei öffentlichen Verkehrswegen, die für Verkehrsumleitungen benutzt werden, ist Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

- zur Baustelle

Vom Auftragnehmer werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des Auftragnehmers, einschließlich der ggf. damit verbundenen Aufwendungen zur Erlangung einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Bei Benutzung von Wirtschaftswegen und Privatwegen bzw. Privatgrundstücken hat der AN vor Benutzung die Einwilligung der Eigentümer bzw. Dritter einzuholen; ggf. sind Sondernutzungsverträge abzuschließen.

Die Genehmigung zur Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen.

Die für die Baumaßnahme unmittelbar benötigten Flächen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen innerhalb der Baustelle zu sorgen und den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Auftragnehmer von ihm hergerichtete Zufahrtswege zurückzubauen, verursachte Schäden beseitigen und den ursprünglichen Flächenzustand wiederherstellen. Spätestens mit Einreichen der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer eine von den Wege- und Flächeneigentümern bzw. Dritten unterzeichnete Freistellungsbescheinigung vorzulegen, die den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit.

Erforderliche Aufwendungen für die Baustelleneinrichtung werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftragnehmer können Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Zugang zu Bauwasser, Baustrom sind in unmittelbarer Nähe der Baustelle möglich. Die Entsorgung von unbelastetem Wasser ist über das best. Entwässerungssystem möglich. Ungeachtet dessen sind die Voraussetzungen für die Ver- und Entsorgung bei Bedarf vom Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit herbeizuführen, einschließlich erforderlicher Genehmigungen der zuständigen Stellen.

Die Kosten hierfür, auch im Fall der Versorgung über den Auftraggeber (ggf. Verbrauchserfassung über Zähler), sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

- Plätze für Baustelleneinrichtung
- Lagerplätze

Vom Auftraggeber werden die innerhalb der Baufeldgrenzen gelegenen Flächen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen Lager- und Arbeitsplätze im Bereich des im Eigentum des Auftraggebers stehenden Geländes zur Verfügung.

Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze müssen vom Auftraggeber beschafft, unterhalten und geräumt werden. Ggf. sind Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Dritten zu schließen. Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind ggf. mit der zuständigen Naturschutz- /Umweltbehörde abzustimmen.

Die vom Auftragnehmer vorgesehenen Plätze und Flächen sind vor der Inanspruchnahme dem Auftraggeber abzustimmen bzw. unaufgefordert mitzuteilen.

Benutzte Flächen des Auftraggebers oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Für eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter kommt der Auftragnehmer in voller Höhe auf. Freistellungserklärungen Dritter über den ordnungsgemäßen Zustand zurückgegebener Flächen sind dem Auftraggeber spätestens bis zur Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

2.6 Gewässer

Es stehen keine Gewässer zur Verfügung, die als Vorfluter für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind im Baustellenbereich nicht bekannt. Sollten dennoch Kontaminationen festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Die geologischen Verhältnisse am Bauort wurden im Vorfeld, da Bebauung und Nutzung der betreffenden Flächen unverändert bleiben, nicht untersucht.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Vom Auftraggeber werden keine Flächen für Entnahme von Material (wie Erde, Sand oder Kies) bzw. zur Ablagerung von Material zur Verfügung gestellt. Seitenentnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden sind nicht statthaft. Flächen für Zwischenlagerung sowie Flächen Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten. Die Freistellungserklärungen der Grundstückseigentümer über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind dem Auftraggeber spätestens bis zur Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben. Für evtl. Schadensersatzansprüche Dritter kommt der Auftragnehmer in voller Höhe auf. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Durch die Umweltgesetzgebung ist Auftragnehmer verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, insbesondere von Wildpflanzen und Tierlebensräumen, von Böden sowie ober- und unterirdischen Gewässern im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Bei Missachtung seiner Sorgfaltspflicht ist der Auftragnehmer in vollem Umfang für entstandene Schäden verantwortlich.

Der Auftraggeber ist unverzüglich über mögliche Schadensfälle in Kenntnis zu setzen. Alle relevanten Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind zu beachten.

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) regelt i. V. m. § 19 BNatSchG die Pflichten und Haftungsansprüche bei bestimmten Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Während der Bauzeit sind erforderliche Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Untergrundes durch Eindringen von Schadstoffen auszuschließen. Sollten durch Handlungen des Auftragnehmers unvorhergesehen örtliche Bodenverunreinigungen entstanden sein, ist der kontaminierte Boden unverzüglich auszuheben, sicher zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür erforderliche Geräte und Absorptionsmittel für wassergefährdende Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten. Entsprechende Schutz- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

- **Bäume und Flurgehölze**

Bei allen Arbeiten ist besondere Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand einschließlich Wurzelwerk zu nehmen.

Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen sind die RAS LP 4 Ausgabe 1999 und DIN 18920 zu beachten. Eine gesonderte Vergütung diesbezüglich erfolgt nicht.

Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone sind zu Lasten des Verursachers zeitnah durch baumpflegerische Maßnahmen entsprechend ZTV Baum-StB, bzw. ZTV-Baumpfleger der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) zu versorgen.

- **Schutzwürdige Biotope**

Bei Feststellung schutzwürdiger Biotope sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Auftraggeber zu benachrichtigen.

- **Denkmale/Bodendenkmale**

Im Baubereich liegen nach derzeitigem Kenntnistand keine bekannten oder vermuteten Bodendenkmale vor.

– Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Spezielle Immissionsschutz-Bereiche oder – Objekte liegen im Baustellenbereich nicht vor. Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer unter Beachtung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und darauf beruhender Rechtsvorschriften so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

– Gewässer, Wasserschutzgebiete

Während der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer durch entsprechende Schutzvorkehrungen Sorge zu tragen, dass keine Verunreinigungen und wassergefährdenden Stoffe in oberirdische Gewässer oder Grundwasserkörper bzw. infiltrierende Bodenschichten gelangen. Hieraus resultierende Behinderungen und Erschwernisse bei der Durchführung der Baumaßnahme werden nicht gesondert vergütet.

– Stationierung, Meilensteine, Vermessungsmarken, Nivellementpunkte, Grenzsteine

Bei erforderlichem Ausbau von Stationszeichen ist der genaue Standort zu sichern. Gemäß § 24 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27.05.2009 dürfen Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen nicht entfernt, verändert oder in ihrer Erkennbarkeit gefährdet werden. Eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser um die Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf nicht überbaut, abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des BbgVermG können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

Im Baufeld befindliche Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen sowie Nivellement- und Polygonpunkte sind während der Bauarbeiten zu schützen. Vom Auftragnehmer beschädigte Punkte sind von diesem auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser vorgenommen werden.

Wenn Grunderwerb vorgesehen ist, entfallen die alten Grenzen, die Grenzzeichen sind ersatzlos zu entfernen und nicht wieder einzusetzen. Ist kein Grunderwerb vorgesehen, dürfen Grenzzeichen nicht verändert werden. Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung sofort detailliert zu informieren.

Bei unvorhergesehener Veränderung oder Beschädigung o. g. Objekte ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

– besondere Situation am Standort

Baubereich liegt innerhalb einer Autobahnmeisterei und hat ausreichend Abstand zu den Nachbargebäuden. Der Fahrbahnbereich um den Baubereich ist vollständig und hochqualitativ hergestellt. Im relevanten Untergrund befinden sich div. Einbauten wie Rohrleitungen. Unmittelbar an den Baubereich grenzen Rinnen und Stellflächen.

Für sämtliche Anliegergrundstücke, Gebäude, Straßen, Bordsteine, Randeinfassungen, den Baugrund selbst, das Grundwasser und die Oberflächenentwässerung müssen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um Schäden an diesen Objekten zu verhindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die betroffenen Flächen und Objekte wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Auftragnehmer ist für alle Schäden haftbar, die durch Nichteinhaltung der Schutzmaßnahmen entstehen.

2.10 Anlagen im Baubereich

– Leitungen

Bei Arbeiten im Erdreich sind zuvor Auskünfte über die Lage von Erdkabeln, Ver- und Entsorgungseinrichtungen jeder Art von den Betreibern einzuholen.

Alle Bauarbeiten sind im Einvernehmen und in Abstimmung mit den Versorgungsträgern in angemessener Sorgfalt und Vorsicht durchzuführen.

Die von Versorgungsträgern gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemachten Kosten für die Erteilung von Leitungsauskünften werden nicht gesondert vergütet.

Über die ausgeschriebenen Leistungspositionen hinaus erfolgt keine gesonderte Vergütung für besondere Aufwendungen und Erschwernisse in Zusammenhang mit Arbeiten in Leitungsnähe. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für von ihm verursachte Schäden an Ver- und Versorgungsleitungen. Im Schadensfall sind der Auftraggeber und der betroffene Leitungsträger umgehend zu benachrichtigen.

2.11 Öffentlicher u. nichtöffentlicher Verkehr im Baubereich

Für die Regelungen des Verkehrs auf der Baustelle und auf den angrenzenden Verkehrsflächen während der Bauphase trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

Ein Ablauf- und Zeitplan, der die notwendige Beachtung des bestehenden öffentlichen und internen Verkehrs während der Bauphase einschließt, vom AN den betroffenen Stellen mitgeteilt.

Störungen des Verkehrsflusses im Umgriff des Bauprojekts sind zu minimieren.

Es wird klar angewiesen, dass der Baustellenverkehr dem auf der Autobahnmeisterei immerwährenden Betriebsfahrzeugverkehr Vorrang gewährt.

Sofern besondere Vorschriften für den öffentlichen Verkehr in der Nähe der Baustelle erforderlich sind (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) wird Auftragnehmer diese allumfänglich umsetzen.

Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Gebäude im Baustellenbereich müssen von den Einsatz- bzw. Rettungskräften jederzeit erreichbar sein (§ 17 (1) BbgBO). Der Anliegerverkehr ist entsprechend der Bedingungen der Baustelle aufrechtzuerhalten. Grundstücks-, Feld- und Waldzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Erforderliche Aufwendungen für Verkehrsregelung werden nicht gesondert vergütet.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

– Allgemeines

Die Verkehrssicherungspflicht für Arbeitsstellen an Straßen wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen. Beim Auftraggeber verbleibt allein die Pflicht zur diesbezüglichen Überwachung des Auftragnehmers.

Die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Anordnung über die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle ist vom Auftragnehmer für jede Absperrmaßnahme zu beantragen. Die Verwaltungsgebühren für die Anordnung oder deren Änderung werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Positionen für Verkehrssicherung einzurechnen.

Der Auftragnehmer hat in der Regel sofort nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch 18 Werktagen vor Einrichtung der Arbeitsstelle für jede Absperrmaßnahme an Bundes- und Landesstraßen die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45, Abs. 6 StVO zu beantragen.

Mit dem Antrag sind ein Bauablaufplan/Bauzeitenplan sowie Regelpläne bzw. Verkehrszeichenpläne gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“, Ausgabe 1995 (RSA-95) vorzulegen. Der Antrag muss neben den Regelplänen / Verkehrszeichenplänen mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten. Die in der Anordnung getroffenen Festlegungen gehen den Aussagen der Leistungsbeschreibung grundsätzlich vor.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustelle hat eine Qualifikation auf der Basis des „Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99) nachzuweisen.

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten RSA-Regelpläne stellen Rahmenbedingungen dar, die vor Beantragung der verkehrsbehördlichen Anordnung vom Auftragnehmer auf die jeweilige örtliche und verkehrliche Situation in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bauablauf zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Dieser Aufwand begründet keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch. Bei jeder Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig eine geänderte Anordnung bei der anordnenden Stelle zu beantragen.

Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Arbeiten zur Mängelbeseitigung zu Lasten des Auftragnehmers werden nicht gesondert vergütet.

Die Unterrichtung aller am Baugeschehen Beteiligten gemäß ZTV-SA 97 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer ist für die verkehrssichere Beschaffenheit der Verkehrssicherungseinrichtungen voll verantwortlich.

Alle Arbeitskräfte müssen entsprechend §35(6) StVO Warnkleidung gemäß EN ISO 20471 tragen, sofern sie auch nur vorübergehend im Verkehrsraum tätig sind.

Arbeitsfahrzeuge und -geräte müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach EN ISO 20471 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen.

Für die Baustellenbeschilderung dürfen nur Schilder nach Verkehrszeichenkatalog (VzKat) verwendet werden, die das Güteschutzzeichen "RAL" tragen und der StVO entsprechen. Es bestehen folgende Mindestanforderungen an verwendete Folien:

- voll retroreflektierend,
- Reflexionsklasse RA 2 nach DIN EN 12899-1, mit Reflexfolienaufbau B oder C,
- Aussonderung des Schilds, wenn mehr als 20 % der Folienfläche beschädigt oder das Sinnbild nicht mehr erkennbar ist.

Verschmutzungen von Verkehrsflächen infolge der Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer unaufgefordert regelmäßig zu beseitigen. Dieser Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer darf den Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom Auftraggeber angeordnet oder genehmigt ist.

Die Kosten für das Aufstellen, Beseitigen, Vorhalten, Warten und Umsetzen der erforderlichen Absperrrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen und Beschilderungen der Baustelle im Zuge des Bauablaufs werden pauschal abgegolten und sind in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen.

Bei der Abnahme der Leistungen ist die Baustelle entsprechend zu beschildern. Ferner ist vom Auftragnehmer ein Sicherungsfahrzeug einschließlich Sicherungsposten zu stellen. Die Kosten hierfür werden als Nebenleistungen nicht gesondert vergütet.

Bei straßenbegleitenden Geh- und Radwegen ist das VKZ 123 zu stellen und zusätzlich mit Sicherungsposten abzusichern. Die Kosten hierfür werden als Nebenleistungen nicht gesondert vergütet.

– Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der öffentliche sowie nichtöffentlicher Verkehr ist im Baustellenbereich ständig aufrechtzuerhalten.

3.2 Bauablauf, Abwicklung der Arbeiten

– Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Bauanlaufberatung und örtliche Einweisung durch den Auftraggeber. Durch den Auftragnehmer ist ein detaillierter Bauzeiten- und Bauablaufplan zu erarbeiten und dem Auftraggeber zur Anlaufberatung vorzulegen. Der Bauzeitenplan wird durch Bestätigung des Auftraggeber Vertragsbestandteil und bzgl. wichtiger Zwischentermine verbindliche Arbeitsgrundlage. Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Koordination und Abwicklung der Arbeiten im Einzelnen obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und diese dem AG mindestens wöchentlich zu übergeben.

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten bleiben überwiegend dem Auftragnehmer überlassen. Sie ist aber dem Auftraggeber abzustimmen. Zeitliche Beschränkungen für die Bauphase liegen nicht vor. Sollten sich Einschränkungen ergeben, werden diese umgehend mit Auftragnehmer abgestimmt. In der Bauphase wird das Zusammenwirken mit anderen Unternehmern erforderlich sein.

Die Gewerke

- Rückbau Fahrbahn an best. Abfüllfläche
- Tiefbau Standortentwässerung (Anbindung an das Entwässerungssystem)
- Tiefbau Fundamente, Leerrohre
- Tiefbau flüssigkeitsdichte Fahrbahn, Hochborde, Entwässerungsrinnen
- Stahlbau Anfahrschutz/Spritzschutzwand
- Stahlbau Erdung Anfahrschutz/Spritzschutzwand

werden in Anlehnung an o.g. Reihenfolge vor Ort von einem AN ausgeführt.

3.3 Wasserhaltung

Eine Wasserhaltung ist nicht vorzuhalten, jedoch bei Bedarf einzusetzen, in erforderlichem Maß zu betreiben und nach Beendigung der Einlagerung zurückzubauen.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe wie Gerüste, Arbeitsbühnen oder sonstige provisorische Strukturen, temporäre Konstruktionen, Hilfsmittel und Sicherungen, die während der Bauzeit eingesetzt werden und nach Fertigstellung wieder entfernt werden müssen, um die eigentliche Arbeit zu ermöglichen, sind vom Arbeitnehmer nach Bedarf beizustellen. Der Aufwand ist in die jeweilige Position mit einzukalkulieren. Eine detaillierte Spezifikation dieser Baubehelfe wird in der Baubeschreibung deshalb nicht vorgenommen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile werden vom Auftragnehmer geliefert, falls in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorgesehen ist.

Die verwendeten Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Normen und Vorschriften, zusätzliche technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Die Eignung der vom Auftragnehmer zuliefernden Baustoffe ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen usw.), insbesondere der Erdbaustoffe, hat der Auftragnehmer spätestens 4 Wochen vor Einbau der Baustoffe vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche auszubauende Stoffe wie Asphaltsschichten und Schichten ohne Bindemittel sowie hydraulisch gebundene Schichten, Abbruch von Bauwerken, Durchlässen, Rohrleitungen, Befestigungen aus Gräben, Böschungsrinnen aus Beton- und Natursteinmaterial sind einer Verwertung zuzuführen.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind Wiegekarten, Lieferscheine, Zahlungsbelege, Rechnungen usw. vom Liefermaterial des Auftragnehmers den Vertretern des Auftraggebers auszuhändigen. Sämtliche gelieferten Baustoffe sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber durch einen Soll-Ist-Vergleich durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Sämtliche Wiegeungen sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

3.5.1 Gesteinskörnungen

Die im Oberbau vorgesehenen Gesteinskörnungen müssen den TL Gestein-StB 04/18 entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die gültigen Eignungsnachweise für die verwendeten Gesteinskörnungen den Eignungsnachweisen stets beizufügen.

Die Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel müssen den TL SoB-StB 20 entsprechen und nach den TL G SoB-StB 20 güteüberwacht sein.

Bei der Verwendung von RC-Gemischen ist zusätzlich die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

Für Schichten ohne Bindemittel sind neben den Eignungsnachweisen nach den ZTV SoB-StB 20, Abschnitt 1.4.2 auch die gültigen Fremdüberwachungszeugnisse nach den TL G SoB-StB 20 vorzulegen.

3.5.2 Bitumenhaltige Bindemittel

Bei den Asphalttschichten sind als Bindemittel Straßenbaubitumen 30/45 (resultierend in der Asphalttragschicht), 50/70 und 70/100 (Asphaltdeckschicht) sowie gegebenenfalls polymermodifiziertes Bitumen 25/55-55 A (Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht) zu verwenden.

Für das Bindemittel im Asphalt wird im Rahmen der Kontrollprüfung eine Identitätsprüfung mit Nachweis aller geforderten Prüfergebnisse der Eignungsprüfung zwischen Tank- und Asphaltmischanlage unter Beachtung der DIN EN 58 durchgeführt.

Bei Verwendung stabilisierender Zusätze zum Bindemittel sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

3.5.3 Frostschutzschichten / Schichten aus frostunempfindlichem Baustoffgemisch oder Boden

Frostschutzschichten oder Schichten aus frostunempfindlichem Baustoffgemisch oder Boden müssen den ZTV SoB-StB 20 und die dazugehörigen Baustoffe und Baustoffgemische den TL SoB-StB 20 sowie die Böden den DIN 18196 entsprechen.

3.5.4 Schottertragschichten

Schottertragschichten müssen den ZTV SoB-StB 20 und die dazugehörigen Baustoffe und Baustoffgemische den TL SoB-StB 20 entsprechen. Bei Schottertragschichten zwischen Einfassungen muss der Verdichtungsgrad mindestens $D_{Pr} = 100 \%$ betragen.

Baustoffgemische für Schottertragschichten müssen vollständig aus natürlichen gebrochenen Gesteinskörnungen bestehen und einen Schlagzertrümmerungswert der Kategorie SZ 18 erfüllen. Die groben Gesteinskörnungen müssen die Kategorie C 100/0 und die Lieferkörnungen 0/2 müssen die Kategorie Ecs 35 = 100 % erfüllen.

Die Schottertragschichten sind je Einbaulage parallel und abschließend mit einer Gummiradwalze mit einem Betriebsgewicht von mindestens 10 t bei einem optimalen Wassergehalt zu verdichten.

3.5.5 Asphaltbefestigung

Die Anlieferung des Asphaltmischguts zur Baustelle hat grundsätzlich mit thermoisolierten Transportfahrzeugen (isolierte Mulde mit Isolier-Abdeckung und Temp.-Messeinrichtung) zu erfolgen.

– Asphalttragschichten

Asphalttragschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und die dazugehörigen Baustoffe sowie das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

– Asphaltbinderschichten

Asphaltbinderschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und die dazugehörigen Baustoffe sowie das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

Herkunft und Sorte des Bindemittels, die Gesteinskörnungen und der Bindemittelträger müssen für das Bauvorhaben gleichbleiben.

– Asphaltdeckschichten

Asphaltdeckschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen

(für Deckschichten aus Splittmastixasphalt Siebdurchgang bei 5 mm 50,0 bis 55,0 M.-%).

Herkunft und Sorte des Bindemittels, der Gesteinskörnungen und der Bindemittelträger müssen für das Bauvorhaben gleichbleiben.

– Nähte und Anschlüsse

Nähte und Anschlüsse in den Asphaltsschichten sind nach den ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3 auszuführen. Die Nahtbehandlung ist mit polymermodifiziertem Bitumen 25/5555 A auszuführen. Die Eignung des Bindemittels ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

Vor Einbau der Asphaltsschichten müssen alle Vorarbeiten, wie z. B. Anschlüsse fräsen, Ansprühen der Unterlage und Fugenreinigung beendet sein.

3.6 Abfälle

Alle aus dem Bereich des Auftraggebers anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähigen Stoffe sind im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfall zu betrachten. Der Auftragnehmer wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung. Die Art der Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers entsprechend der geltenden Rechtslage. Die entsprechenden Aufwendungen wie Aufnehmen, Laden, Fördern des Abfalls und Gebühren der Entsorgungsanlage sind, soweit keine gesonderte Vergütung ausgewiesen ist, in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Für sämtliche nicht gefährliche Abfälle ist das Formblatt des LS „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ (Anlage 1) anzuwenden auf Grundlage der „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ vom 20.10.2006. Dies gilt auch für Abfälle, für deren Entsorgung keine gesonderten Leistungspositionen verzeichnet sind, z. B. Grünabfälle. Für Stoffe, die auf Dauer in Eigentum des Auftragnehmers verbleiben, ist eine entsprechende Eigenbescheinigung abzugeben. Liegen diese Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung. Gemäß § 53 KrWG hat der Auftragnehmer als Beförderer von Abfall ab dem 01.06.2014 seine betriebliche Tätigkeit vor deren Aufnahme der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen. Die Beförderer gefährlicher Abfälle bedürfen nach § 54 KrWG einer Erlaubnis. Die behördliche Bestätigung bzw. Erlaubnis ist dem Auftraggeber vorzulegen. Das Verbrennen von Grünmassen ist untersagt.

3.7 Winterbau

Die zeitweilige Einstellung von Arbeiten aufgrund von winterlichen Witterungseinflüssen ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.8 Beweissicherung

– Gebäude und Anlagen, Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat so zu bauen, dass an Gebäuden und Anlagen keine Schäden entstehen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer den Zustand relevanter Bereiche in Form einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Auftraggeber bzw. Dritten als Eigentümer anerkennen zu lassen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen bzw. Gebäude/Anlagen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und dem Auftraggeber mit der Schlussrechnung einzureichen.

Die Beweissicherung wird als Nebenleistung nicht gesondert vergütet.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

– Vermessungspunkte

Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Bei auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass von den Objekten bzw. Schutzflächen ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten wird.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaß-Verfahren, Abrechnungskriterien

– Vermessungsleistungen

Vermessungsleistungen sind Nebenleistungen und werden über die im LV vorhandenen Positionen hinaus nicht gesondert vergütet.

– Aufmaß-Verfahren

Die Aufmäße sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind positionsweise zu erstellen. Der Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Ortsangaben muss eindeutig und sofort erkennbar sein.

Aufmäße vor Ort erfolgen nur für Leistungen, die nicht über Planunterlagen abgerechnet werden können.

– Abrechnungskriterien

Die Aufstellung der Abrechnungsunterlagen (Aufmäße, Listen der Aufmaßblätter, Mengenermittlungen, Mengenzusammenstellungen, Abrechnungspläne/Zeichnungen) sind vom Auftragnehmer auszuführen.

Bei Überschreitungen der Mengen um mehr als 10 % hat der AN für die entsprechende Position zeitnah eine Begründung zu verfassen. Bis dahin können max. 110 % der LV-Menge abgerechnet werden.

Maßgeblich für die Aufmaß-Erstellung sind die VOB/B, VOB/C und die ZVB-StB. Es ist eine Abrechnungsvereinbarung nach ZVB-StB zu erstellen.

Zusätzlich zu den Aufmaßen in Papierform sind diese in digitalem Format zu übergeben. Alle für die Abrechnung notwendigen Unterlagen, Berechnungen usw. sind neben der Übergabe im entsprechenden digitalen Format auch 2-fach in Papier zu übergeben.

Als Belege gelten generell nur von der Bauüberwachung des Auftraggebers bestätigte Aufmaßblätter, Wiegescheine, Lieferscheine, Frachtbriefe, ggf. Stundenlohnzettel. Auf den Wiegescheinen ist die Zuordnung zur LV-Position zu vermerken. Die Unterlagen sind im Original zu übergeben. Daraus resultierende Mehraufwendungen, wie z. B. Kopieren der Lieferscheine, sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

3.12 Eignungsprüfungen

Der Auftragnehmer hat die Eignung verwendeter Stoffe und Bauteile in vereinbartem Umfang vor dem Einbau nachzuweisen. Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen technischen Regelwerken von einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Dem Auftraggeber sind entsprechende Zulassungen, Gütenachweise und Atteste vor der geplanten Ausführung vorzulegen. Die Kosten der Eignungsprüfung werden nicht gesondert vergütet.

3.13 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat Eigenüberwachungsprüfungen vorzunehmen, um Güteeigenschaften, Bauteile und Leistungen nach vertraglichen Anforderungen zu gewährleisten.

3.14 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen auf Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Güteeigenschaften, Bauteilen und Leistungen werden vom Auftraggeber in Anwesenheit des Auftragnehmers durchgeführt, soweit der Auftragnehmer den bekannt gegebenen Termin wahrnimmt. Die Kontrollprüfungen sind fachlich kompetent durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

3.15 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch Auftraggeber, stellt Auftragnehmer folgende Angaben bereit:

- Beschreibung der Maßnahme
- Gefahren auf der Baustelle
- Bauablauf mit den jeweiligen Schutzmaßnahmen
- die zu koordinierenden Arbeiten mit den anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen
- Angaben zur räumlichen Koordination der Arbeiten
- Angaben zur zeitlichen Koordination der Arbeiten
- Angaben zur Koordination mehrerer gleichzeitig ausgeführter Gewerke
- Gefährdungsbeurteilung
- präventive Maßnahmen

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Zur Angebotserstellung werden neben vorliegender Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis nachstehende Planunterlagen übergeben:

- Ausführungspläne (WS und TT)

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

– Bauzeitplan

Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber einen verbindlichen Bauzeitenplan zu erarbeiten. Der endgültige Bauzeiten- und Personaleinsatzplan ist dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, diese werden Bestandteil des Vertrages.

Der Bauzeitplan ist als Weg-Zeit-Diagramm anzulegen und muss alle Leistungen, den kritischen Weg enthalten. Die Einzelfristen sind mindestens wochenweise anzugeben.

Der AN hat seinen Bauzeitplan während der Vertragslaufzeit jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und der Bauüberwachung des AG in digitaler Form zu übergeben. Muss der Bauablauf umgestellt werden oder sind Verzüge einzuholen, sind ergänzende Pläne aufzustellen, die entsprechende Informationen über die neue Situation liefern. Solange der AG neuen Fristen nicht zustimmt, ist jedoch der alte Bauzeitplan verbindlich. Die Fortschreibung der neuen Pläne erfolgt wie oben beschrieben, bis zur Zustimmung des AG zum neuen Bauablauf ist der ursprüngliche Plan parallel mit fortzuschreiben.

– Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber oder der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Wetter (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,

- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonier-Zeiten, Einbauzeiten Asphaltbau und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

– **Bauabwicklungskonzept**

Mit Auftragsbeginn ist vom Auftragnehmer ein ausführliches und detailliertes sowie leicht nachvollziehbares Bauabwicklungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss alle wichtigen Angaben zur Ausführung der einzelnen Arbeitsschritte mit genauer Angabe sämtlicher für die Ausführung vorgesehener Geräte, enthalten. Die jeweiligen Arbeitsschritte sind in Detailplänen darzustellen.

5 Zusätzliche Technische und sonstige Technische Vertragsbedingungen

5.1 Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV, ZVB-StB, VOB/C), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und sonstige Vorschriften/Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils letzten Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke/Rechtsgrundlagen

Auf die nachstehenden Bestimmungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:

- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – AsiG)
- Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen (ASR A5.2)
- Zutreffende Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.
A Sie gelten insoweit, wie zutreffende Sachverhalte nicht bereits durch Bergbauvorschriften geregelt sind.